



Erstattung von Müllgebühren

**Ab 2016 jedes Jahr eine Kopie des
aktuellen Müllgebührenbescheides
an das Jobcenter!**

Allgemeines:

Das Jobcenter erstattet die Müllgebühren als eine Teilleistung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Bisher wurden die Müllgebühren in monatlichen Raten zusammen mit den Kosten der Unterkunft und Heizung überwiesen.

Ab dem Jahr 2016 werden Müllgebühren einmalig im Monat der Fälligkeit erstattet.

Voraussetzung ist, dass in diesem Monat ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht und eine Kopie des Müllgebührenbescheides für 2016 im Jobcenter vorliegt.

Hintergrund dieser Änderung ist die aktuelle Rechtsprechung. Danach sind die Müllgebühren zu dem Zeitpunkt und in der Höhe zu erstatten, wie sie fällig sind und tatsächlich anfallen, sofern sie angemessen sind. Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dem Müllgebührenbescheid.

Das Jobcenter erkennt folgende Müllgebühren als angemessen an:

1- bis 2-Personen Haushalte:

35 Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung

3- bis 5-Personen Haushalte:

35 Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung

6-12 Personen Haushalte:

60 Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung

Für Container und Müllschleußen gelten spezielle Regelungen.

Es ist daher wichtig, dass der Müllgebührenbescheid sofort nach Erhalt auf die Angemessenheit geprüft wird und gegebenenfalls bei der

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Hermann-Mitsch-Straße 26
79108 Freiburg
Tel. 0761 7670740

eine Änderung beantragt wird.

Um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden, sollte danach umgehend eine Kopie eingereicht werden.

Herausgeber

Jobcenter Freiburg

79106 Freiburg

Bereich Leistungsgewährung

Stand: Januar 2016



www.jobcenter-freiburg.de

jobcenter-freiburg.de